

## Hans-ROST-Preis: Satzung

1. Die DGS verleiht den Hans-ROST-Preis jährlich für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Suizidforschung und Suizidprävention. Der Preis wird in der Regel im Wechsel für eine wissenschaftliche beziehungsweise praktische Leistung zuerkannt.
2. Preisträger/innen können Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen sein. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anwärter oder Anwärterinnen für den Hans-ROST-Preis vorzuschlagen. Jeder Vorschlag bedarf einer schriftlichen Begründung, die spätestens 6 Monate vor dem Termin der Preisverleihung dem/der ersten Vorsitzenden vorliegen sollte.
3. Die Auswahl der Preisträger/innen obliegt einem vom Vorstand der DGS für jeweils zwei Jahre eingesetztem Kuratorium. Mitglieder des Kuratoriums sind:
  - (1) Der/die Vorsitzende der DGS (als Koordinator/in),
  - (2) ein weiteres vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied,
  - (3) ein vom wissenschaftlichen Beirat der DGS gewähltes Beiratsmitglied,
  - (4) eine weitere, auf suizidologischem Gebiet ausgewiesene Person, die nicht Mitglied des DGS-Vorstands ist und von diesem ernannt wird.
4. Das Kuratorium trifft seine Auswahl unter den vorgeschlagenen Anwärtern oder Anwärterinnen aufgrund der allen seinen Mitgliedern vorliegenden Begründungen. Die Entscheidung sollte nach mündlicher Aussprache möglichst im Konsens erfolgen. Sie wird schriftlich begründet. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, kann das Kuratorium dem DGS-Vorstand empfehlen, auf eine Preisvergabe für ein Jahr zu verzichten. Der Rechtsweg bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Anfallende Reise- oder Telefonkosten, die durch eine Konferenz des Kuratoriums entstehen, werden von der DGS übernommen.
6. Die Preisvergabe erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n während der Jahrestagung der DGS. Der oder die Preisträger/in/nen erhält/erhalten neben einer Urkunde die Bibliographie von Hans ROST.
7. Änderungen dieser Satzung können nur durch den Vorstand der DGS beschlossen werden.

Hannover, 08.06.1996